

- W. Tauchnitz in Leipzig.**
Collection of british authors. Vol. 1820. and 1821. 16. à * 1. 60
 Inhalt: The artful Vicar by E. C. Grenville: Murray. 2 Vols.
- Bieweg & Sohn in Braunschweig.**
Kolbe, H., kurzes Lehrbuch der organischen Chemie. 1. Hft. 8.
 * 3. —
- S. Voigt in Leipzig.**
 † **Lundberg, G.,** der Rechtsverständige nach den neuen Reichs-Justiz-
 gesetzen. 2. Aufl. 8. * 3. —
- Weber in Leipzig.**
Birnbaum, R., Katechismus der landw. Buchführung. (Weber's illustr.
 Katechismen Nr. 92.) 8. Geb. * 2. —
- Weber in Leipzig ferner:**
Gesundheitsbücher, illustrierte. Nr. 15. 8. * 3. —; geb. ** 4. —
 Inhalt: Mineral-Brannen u. Bäder. Ein Handbuch f. Curgäste. Von
 E. S. Reich.
- Portius, R. J. S.,** Katechismus der Schachspielkunst. 8. Aufl. (Weber's
 illustr. Katechismen Nr. 20.) 8. Geb. * 2. —
- O. Wigand in Leipzig.**
Gersfeldt, Ph., Beiträge zur Reichssteuerfrage auf Grund e. Vergleichg.
 der Ausgabe- u. Einnahme-Verhältnisse im Deutschen Reich m. denen
 der größeren Staaten Europa's. 8. * 5. —
- Nisshoff im Haag.**
Menant, J., Catalogue des cylindres orientaux du cabinet royal des
 médailles à la Haye. 4. Cart. * 9. —

Nichtamtlicher Theil.

Eine Erklärung aus Augsburg.

Die unterzeichneten Buchhändler Augsburgs schließen sich hiermit der in Nr. 103 des Börsenblattes veröffentlichten Erklärung der Münchener Kollegen an, und behalten sich ebenfalls vor, der Organisation eines Local-, Provinzial- oder Landes-Verbandes f. Bt. näher zu treten.

Augsburg, den 7. Mai 1879.

Theodor Lampart (Lampart & Co.). H. Kranzfelder (Kranzfelder'sche Buchh.). Richard Preyß. M. Geißendörffer (J. Wolff'sche Buchh.). V. A. Gentner (C. Reichenbach'sche Buchh.). Adolph Himmer (Math. Rieger'sche Buchh.). A. Manz (B. Schmid'sche Verlags- u. Sortiments-Buchh.). Ludwig Schulze (J. A. Schloffer'sche Buchh.). Aug. Ostertag.

Zur Abwehr.

Es ist ein schöner Grundsatz „calumniare audacter“, namentlich, da der Nachsatz dazu gehört: „semper aliquid haeret“. So glaubt denn auch die Firma Bichler's Wwe. & Sohn mir etwas anhängen zu können, indem sie in Nr. 102 d. Bl. einen Fall anführt, in welchem ich 22% Rabatt angeboten habe. Es fällt mir auch gar nicht ein, den Fall zu leugnen; nichtsdestoweniger rechne ich mich durchaus nicht zu den Schleuderern und überlasse den Fall ruhig der Beurtheilung des Buchhandels. Der Vertrieb pädagogischer Literatur ist eine Specialität meines Sortimentsgeschäftes, und fiel es mir nicht ein, Rabatt zu geben, bis ich die Erfahrung machte, daß eine schamlose, freche Concurrnz mit allen Mitteln in meinem Absatzgebiete mich zu verdrängen suche. Ganz besonders machte sich dies bei der Einrichtung der Schülerbibliotheken geltend, und wenn ich es nicht riskiren wollte, meine sämtlichen Verbindungen zu verlieren, blieb mir in diesem einen Falle nichts Anderes übrig, soweit es überhaupt mit einer reellen Geschäftsführung verträglich war, als Angebote zu machen, welche eine Concurrnz ermöglichten. Das Entgegenkommen der Herren Verleger der Jugendschriften von Hoffmann, Nieritz und der Trewendt'schen Jugendbibliothek gewährte mir die Möglichkeit, bei Abnahme einer Partie von 50 Bändchen einen Partiepries eintreten zu lassen, der dem Preise entsprach, welchen die Firma Bichler's Wwe. & Sohn selbst als den von den Wiener Schleuderern eingeführten Preis bezeichnet.

Dieses als Nothwehr mir aufgedrängte Vorgehen tangirt meine Erklärung durchaus nicht, daß ich nie, am allerwenigsten öffentlich, einen Rabatt angeboten, und die für Oesterreich bestehende Rabattconvention in keinem Falle und zu keiner Zeit verletzt und mich streng an die Vereinbarungen gehalten habe.

Die Firma Bichler's Wwe. & Sohn erklärt in Nr. 86 d. Bl.: daß sie nur einmal 15 und 20% angeboten habe, und in Nr. 102: „es falle ihr nicht bei, leugnen zu wollen, daß sie schon seit Jahren mit 15% franco nach Böhmen lieferte“, erlaubt sich aber gleich hinterher einen Stein auf die Wahrheitsliebe der Prager Firmen

zu werfen. Die mehr als zweifelhaften Beweise, welche in Nr. 102 angeführt sind, können getrost dem Urtheile des soliden Buchhandels übergeben werden, wenn man erwägt, daß dieselben von einer Firma ad hoc zusammengebracht wurden, welche die zweifelhafte Ehre genießt, an der Spitze Derer zu marschiren, welche die soliden Grundlagen des Buchhandels in Oesterreich untergraben und denselben in den Augen des bücherkaufenden Publicums zum Tandelkram herabwürdigten.
 Carl Reicheneder.

Miscellen.

Berichtigung. — Die „Rechtsfrage“ in Nr. 105 d. Bl. ist nicht richtig dargestellt, weil behauptet ist, der Verleger habe den Betrag direct durch den Commissionär „von der Handlung“ erhoben. Die Sache liegt so: Ein Gehilfe bestellt für sich privatim unter seinem Namen auf einem Verlangzetteln seiner Handlung ein Buch vom Verleger mit der Weisung, den Betrag vom Commissionär seiner Handlung zu erheben. Der Verleger, um sicher zu gehen, präsentirt die Bestellung vor der Expedition im Original dem Commissionär und fragt, ob dieser einlöse. Der Commissionär erklärt, er löse diese Bestellung ein und so geschieht es. — Die verehrliche Redaction wird nach dieser Darstellung die Sache nicht mehr für so unzweifelhaft halten. Es leuchtet vielmehr ein, daß der Verleger den Betrag gar nicht von der Handlung, sondern vom Commissionär eingezogen hat, der sich freiwillig zum Commissionär des Gehilfen gemacht hat, da ihm ja dessen Bestellung in eigenem Namen im Original vorlag. Mit der Handlung hat es der Verleger gar nicht zu thun. Ob sich erstere die Belastung seitens des Commissionärs gefallen lassen oder ob sie ihn an den inzwischen entlassenen Gehilfen verweisen will, ist ihre Sache. Der Commissionär hat die Bestellung des Gehilfen honorirt; wenn er darin unvorsichtig gewesen ist, so muß er sich an diesen halten, der Verleger aber ist ganz aus dem Spiele.*)

Für Bibliophilen. — Vom 26. bis 31. Mai wird in Paris die zweite öffentliche Versteigerung von zahlreichen Manuscripten, xylographischen Drucken, theologischen, juristischen und wissenschaftlichen Büchern aus der bedeutenden Bibliothek des verstorbenen Ambroise Firmin Didot stattfinden, darunter äußerst seltene und werthvolle Werke.

*) In der fraglichen redactionellen Anmerkung ist es nicht für „unzweifelhaft“ erklärt, daß der angeklagte Verleger im Unrecht sei, sondern nur die beschädigte Firma als berechtigt anerkannt, die von ihr ordnungswidrig erhobene Nachnahme zurückzuweisen. Ob aber dieses Recht gegen den betreffenden Commissionär oder gegen den Verleger geltend zu machen sei, mußte bei der nicht genügend klaren Darstellung der Sachlage eine offene Frage bleiben, deren Beantwortung sich nun nach der vorstehenden genaueren Mittheilung allerdings entschieden gegen den Commissionär richtet. Das Verfahren des Verlegers stellt sich dafür als vollständig correct heraus. D. Red.